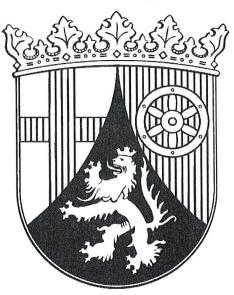
Öffentliche Vermessungsstelle	Antragsnummer	Datum	Seite (von Seiten)
M.Sc. Marvin Christian, ÖbVI, Alexanderring 9, 57627 Hachenburg	bT 00082965/2024	13.08.2024	1(4)

Öffentliche Vermessungsstelle	Vermessungs- und Katasteramt		
N. O. M O	Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus		
M.Sc. Marvin Christian	Gemeinde		
Alexanderring 9	Sessenhausen		
F7627 Hashanburg	Gemarkung	Gemarkungsnummer	
57627 Hachenburg	Sessenhausen	0616	
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	Flur		
	8		
Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle	stelle Flurstück(e)		
24176	86/5, 86/6		

Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm)





Erstellt (Ort, Datum)

Sessenhausen, den 13.08.2024

Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung)

M.Sc. Marvin Christian, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Folgende Unterlagen bilden einen Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift	2

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

1. Grenzbestimmung

a) Ergebnis der Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis.

Die neuen Flurstücksgrenzen wurden entsprechend dem Antrag, wie in der Skizze dargestellt, festgelegt.

b) Anhörung

Das Ergebnis der Grenzermittlung und die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte wurden den anwesenden Personen nach Anlage 1 erläutert.

Den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nach Anlage 1 wurde Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Es wurden keine Bedenken geäußert.

Folgendes wurde vorgebracht:

c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen und einzelne Grenzpunkte einer bereits festgestellten Flurstücksgrenze werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Skizze in schwarz dargestellt. Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen.

Die Abmarkung der Grenzpunkte ① und ② wird aus folgenden Zweckmäßigkeitsgründen dauernd unterlassen: Die Punkte bezeichnen die Grenze zwischen dem Gehweg und der Fahrbahn. Die Grenze ist durch Bordsteine gekennzeichnet.

3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

4. Bekanntgabe

Die Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen und die Abmarkung der Grenzpunkte werden den anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten durch Vorlesen dieser Niederschrift und durch Erläuterung anhand der Skizze sowie durch örtliche Anzeige bekannt gegeben.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Die anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten werden darüber belehrt, dass gegen die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte innerhalb eines Monats nach dem Grenztermin Widerspruch erhoben werden kann. Der Widerspruch kann

- 1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder
- 2. schriftlich oder zur Niederschrift bei der öffentlichen Vermessungsstelle (M.Sc. Marvin Christian, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Alexanderring 9, 57627 Hachenburg)

Öffentliche Vermessungsstelle	Antragsnummer	Datum	Seite (von Seiten)
M.Sc. Marvin Christian, ÖbVI, Alexanderring 9, 57627 Hachenburg	bT 00082965/2024	13.08.2024	4(4)

erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Entscheidung über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der öffentlichen Vermessungsstelle als richtig bestätigt.

Die Anwesenden werden darauf hingewiesen, dass die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte den nicht anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nachträglich mitgeteilt oder öffentlich bekannt gegeben und erst nach widerspruchslosem Ablauf der Rechtsbehelfsfristen bestandskräftig werden.

6. Rechtsbehelfsverzicht

Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten erklären durch ihre Unterschrift in der Anlage 1, dass sie mit den bekannt gegebenen Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle einverstanden sind und auf einen Rechtsbehelf gegen die vorstehenden Entscheidungen verzichten.

gez. M.Sc. Marvin Christian, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

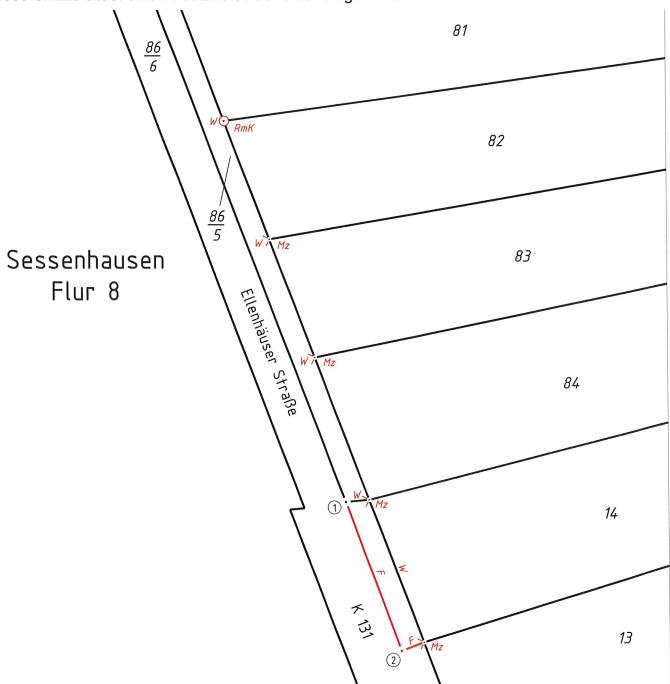
Vorname Nachname, Amts- / Berufsbezeichnung

Öffentliche Vermessungsstelle	Antragsnummer	Datum der Grenzniederschrift		Seite (von Seiten)
M.Sc. Marvin Christian, ÖbVI	bT 00082965/2024	13.08.2024	Anlage 2	001 (1)
Alexanderring 9, 57627 Hachenburg				. ,

Skizze zur Grenzniederschrift

(unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.



Zeichenerklärung:

Leichei	iei kiai ulig.					
1 Allgemeir	nes					
Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.			Flurgrenze	1234 1234 12 1234/12	Flurstücksbezeichnung	
2 Flurstück	sgrenzen					
F	Festgestellt	w	Wiederhergestellt	nFB	nicht feststellbar	
3 Grenzpur	ikte und Grenzmarken					
	nicht abgemarkter Grenzpunkt	Mz Mz	Meißelzeichen	<u> </u>	Im Liegenschaftskataster nicht nachge- wiesene Grenzmarke (hier: Grenzstein)	
—. ´GE	Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z. B. GE: Gebäudeecke, ME: Mauerecke)		Grenzstein (z. B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarke mit Naturstein- kopf)	⊙ <u>R</u>	Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe	
— ⊙ _R	R: Eisenrohr, B: Bolzen, D: Drainrohr, RmK: Eisenrohr mit Schutzkappe, KR: Kunststoffrohr, P: Pfahl, FI: Flasche	—:: _K	K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff bzw. Schlagmarke mit Kunst- stoff- oder Metallkopf)	<u>1,5</u> ⊙	mit Dezimetergenauigkeit angegeber (hier: Eisenrohr unterirdisch, Bolzen oberirdisch)	
W ⊡	wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)		Grenzstein, Ausführung als Kantenstein	<u> </u>	Neue Grenzmarke (hier: Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt	
\boxtimes_R	Vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt	⊠ ⊠ _B	Entfernte / entwidmete Grenzmarken	(1)	Kennzeichnung von Grenzpunkten mit Besonderheiten bei der Abmarkung	
	Grenzpunkt ohne vorgefundene Grenz- marke, neu abgemarkt (hier: Grenzstein)	<i>∞B</i>	(hier: Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)		(siehe Text der Grenzniederschrift)	